



Ingrid Pahlmann
Mitglied des Deutschen Bundestages

Ingrid Pahlmann, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Berlin

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Paul-Löbe-Haus
Raum 6.246
Telefon (030) 227 – 72341
Fax (030) 227 – 76067
E-Mail:
Ingrid.pahlmann@bundestag.de

Wahlkreisbüro Peine

Freiligrathstr. 4
31224 Peine
Telefon (05171) 790 22 25
Fax (05171) 790 22 26
E-Mail:
Ingrid.pahlmann.ma05@bundestag.de

Peine, 04.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserem Gespräch am 20. Januar diesen Jahres in der Astrid-Lindgren-Schule in Groß Ilsede mit dem Thema „Schulbegleiter“ darf ich Ihnen nun mitteilen, dass ich Ihr Anliegen in unserer Fraktion und im Familienausschuss eingebracht habe. Darüber hinaus teilte mir das Bundesfamilienministerium auf meine Anfrage nun folgendes mit:

„...“

Die Schulbegleitung – oder auch Integrationshilfe, Bildungsassistenz - wird für Schülerinnen und Schüler eingesetzt, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung auf individuelle Unterstützung angewiesen sind. Häufig betreut ein Schulbegleiter oder eine Schulbegleiterin ein einzelnes, ihm zugewiesenes Kind im Rahmen des genehmigten Stundenumfangs im Regelunterricht. Dies ist an allen Schulen möglich, in denen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung beschult werden.

Im Rahmen der Umsetzung von inklusiver Schulbildung hat sich die Anzahl der Schulbegleiter und Schulbegleiterinnen erheblich vergrößert. Berichte über die wachsende große Anzahl von Schulbegleitungen im Unterricht einer Schulklasse und Klagen über die damit einhergehenden Probleme - insbesondere aufgrund des 1:1 Betreuungsschlüssels -, gibt es aus verschiedenen Ländern.

Die Leistung „Schulbegleitung“ wird erbracht als Sozialhilfeleistung für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung (Einzelfallhilfen nach §§ 53, 54 SGB XII, Kostenträger: Örtlicher Träger der Sozialhilfe), als Kinder- und Jugendhilfeleistung für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung (Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII) oder als Gesundheitshilfe (Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 SGB V) Kostenträger: Krankenkassen.



Ingrid Pahlmann
Mitglied des Deutschen Bundestages

Grundsätzlich obliegt die Organisation in den Schulen der Länderzuständigkeit.

Eine Lösung, die auch in Nordrhein-Westfalen (NRW) diskutiert wird und wozu NRW aktuell einen Entschließungsantrag im Bundesrat eingebracht hat, ist die rechtssichere Ermöglichung von Schulbegleiter-Pools. Dies bedeutet, dass ein oder mehrere Schulbegleiter in einem Betreuungspool einer bestimmten Schule zugeordnet sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines solchen Betreuungspools nehmen den Betreuungsauftrag – je nach Bedarf – dann bei unterschiedlichen Schülerinnen und Schülern wahr. So lassen sich mehrere betreuungsbedürftige Schülerinnen und Schüler – sofern dies ihrer Bedarfslage entspricht – als Gruppen betreuen und die Anzahl der Schulbegleiter pro Klasse sinkt.

Ein sehr wichtiges Anliegen auch des BMFSFJ im Rahmen der Reform der Kinder- und Jugendhilfe ist – aus dem Blickwinkel und im Rahmen bundesseitiger Gesetzgebungskompetenz – hier Verbesserungen herbeizuführen. Dabei geht es insbesondere um die Gewährleistung (wirksamer) Verknüpfung von Regelleistungsangeboten (wie der Schule) und Individualleistungen (wie der Schulbegleitung).

Den Entschließungsantrag aus NRW füge ich als Anlage zur Kenntnis bei.“

Des Weiteren hat die CDU-Fraktion im Peiner Kreistag für die kommende Schulausschusssitzung am 17.09.2015 einen Tagesordnungspunkt „Sachstandsbericht Schulbegleiter“ beantragt. Dabei soll möglichst ein Empfehlungsbeschluss gefasst werden, dass der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen durch das Land Niedersachsen unterstützt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Entschließungsantrag NRW

30.06.15

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entschließung des Bundesrates: Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern - Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 30. Juni 2015

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschließung des Bundesrates: Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern – Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 2015 aufzunehmen und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Hannelore Kraft

Entschließung des Bundesrates: Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern – Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, im Rahmen des Gesetzesvorhabens zum Bundesteilhabegesetz die derzeitigen Vorschriften für Hilfen zur angemessenen Schulbildung, insbesondere für den Bereich der Integrationshilfen/Schulbegleitungen, im Sinne einer inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen weiter zu entwickeln.

Begründung:

Mit Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention haben sich alle Vertragsstaaten verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten, um das Recht von Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen.

Artikel 24 der UN-BRK führt aus: "Menschen mit Behinderungen dürfen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden".

Dieser Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen ist als Gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung auszugestalten. Sie sollen wohnortnah Zugang zu inklusivem Unterricht in Grundschulen und weiterführenden Schulen erhalten (vgl. Stellungnahme der Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte vom 31. März 2011).

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder einer drohenden Behinderung auf Unterstützung angewiesen sind, werden durch individuell angepasste Maßnahmen unterstützt. Zum einen sind dies stets pädagogische, gegebenenfalls auch sonderpädagogische Maßnahmen, umgesetzt in der Verantwortung der Schulen, zum anderen gegebenenfalls Eingliederungshilfeleistungen durch die zuständigen Träger der Sozial- oder Jugendhilfe.

An zunehmender Bedeutung gewinnende Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung inklusiver Beschulung sind in diesem Zusammenhang die Integrationshilfen nach § 54 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII oder § 35 a SGB VIII als Leistungen der Eingliederungshilfe.

Die wesentlichen Zielsetzungen dieser Maßnahmen sind die individuelle Unterstützung in lebenspraktischen Bereichen und bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen.

Aus Sicht des Bundesrats kann sowohl der Besuch von Förderschulen als auch das Gemeinsame Lernen in allgemeinen Schulen auch weiterhin eine Unterstützung durch nicht-pädagogisches Personal in Form von Integrationshilfen erfordern. Daraus folgt aber auch, dass die zunehmende Zahl von Integrationshelferinnen und Integrationshelfern und damit die Anwesenheit von zu vielen Erwachsenen im Schulalltag in den einzelnen Klassen zu Problemen im Unterrichtsablauf führen kann.

Um die Teilhabe aller am allgemeinen Bildungswesen sicherzustellen, Inklusion zu ermöglichen und Benachteiligungen abzubauen, ist eine ständige Weiterentwicklung des Systems Schule sowie die Anpassung der vorhandenen Instrumente und Ansätze erforderlich.

Ein Instrument, das zum einen den individuellen Unterstützungsbedarf von Schülerinnen und Schülern mit einer bestehenden oder drohenden Behinderung berücksichtigt und zum anderen gleichzeitig Störungen im Unterrichtsablauf durch eine zu hohe Zahl von Erwachsenen entgegen wirken kann, ist das Poolen von Integrationshilfen. Damit kann die Möglichkeit gegeben sein, dass eine Integrationshelferin oder ein Integrationshelfer

für zwei oder mehrere Schülerinnen und Schüler die notwendige Unterstützung leistet. Dieses Instrument wird allerdings bundesweit sehr unterschiedlich angewandt und in seinen Potentialen noch nicht ausreichend ausgeschöpft. Hier ist es aus Sicht des Bundesrates notwendig, die rechtlichen Voraussetzungen klarstellend zu regeln.

Der Bundesrat geht hierbei davon aus, dass auch ein zukünftiges Bundesteilhabegesetz sich am individuellen Bedarf der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen orientiert und deren Bedarfe deckt.

Um ein möglichst hohes Maß an Kontinuität in der Betreuung und einen zielführenden Einsatz der Integrationshilfen in Schulen zu unterstützen, sieht der Bundesrat außerdem einen Lösungsweg darin, die gesetzliche Voraussetzungen so zu schaffen, dass im Interesse einer flexibleren Leistungsanspruchnahme die Ansprüche mehrerer Leistungsberechtigter in einen Pool eingebracht werden können, um hieraus individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe bedarfsgerecht zu erbringen. Die Integrationshilfe kann so flexibler agieren und klassenübergreifend tätig sein, ohne den Blick auf den individuellen Bedarf einzelner Schülerinnen und Schüler zu verlieren.

Der Bundesrat verkennt dabei nicht, dass es im Einzelfall Bedarfslagen bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen gibt, die durch ein Poolen nicht gedeckt werden können. Daher bedarf es auch in einem Bundesteilhabegesetz weiterhin des Grundsatzes, dass die individuellen Bedarfe und deren Deckung in einem individuellen Hilfeplanverfahren ermittelt und regelmäßig fortgeschrieben werden müssen und - für den Fall, dass eine Einzelbetreuung erforderlich ist - diese auch zu gewähren ist.

Der Bundesrat sieht das Erfordernis, dass der Bundestag die einschlägigen Vorschriften der Eingliederungshilfe im Bundesteilhabegesetz so anpasst, dass der Weg zu einem rechtssicheren und bundesweit einheitlichen Poolen von Integrationshilfen ermöglicht wird.

Aus Sicht des Bundesrates ist es zudem erforderlich, den Einsatz von Integrationshelfern für alle schulischen Angebote, d.h. neben den unterrichtlichen auch für außerunter-

richtliche Angebote, wie die im Nachmittagsbereich öffentlich geförderten Bildungs- und Betreuungsangebote (z.B. Offener Ganzttag), als Hilfe zur angemessenen Schulbildung zu definieren und hier für Rechtssicherheit zu sorgen. Dies wird in der Bewilligungspraxis derzeit noch sehr uneinheitlich gehandhabt.



Landkreis Peine
Herrn Landrat
Franz Einhaus
Burgstraße 1
31224 Peine

17.09.2015

Antrag an den Ausschuss Bildung, Kultur und Sport am 17. September 2015

Sehr geehrter Herr Landrat Einhaus!

Bezug nehmend auf die Problemstellung „Verbesserung der Rahmenbedingungen beim Einsatz von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern nach dem SGB XII (§ 53 und 54) und dem SGB VIII (§ 35)“ beantragt die CDU-Kreistagsfraktion folgenden Empfehlungsbeschluss durch den Fachhausschuss Bildung, Kultur und Sport“ für den Kreisausschuss/ Kreistag mit der Bitte zu fassen, denselben möglichst umgehend zustimmend an die Landesregierung Niedersachsens weiterzuleiten.

Die Landesregierung Niedersachsens wird hiermit gebeten, den Bundesratsantrag des Landes Nordrhein-Westfalens vom 30.06.2015 / Drucksache 309/15 zu unterstützen.

Ziel und Zweck dieses Antrags liegt in der Verbesserung der rechtlichen Vorgaben für die Anstellung und den Einsatz von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII / § 53 und 54) + (SGB VIII / § 35a) (siehe Anlage).

Begründung:

Hier wird auf die Begründung des Bundesratsantrages von NRW verwiesen.

Mit freundlichem Gruß

-Hans-Werner Fechner-
Fraktionsvorsitzender

30.06.15

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entschließung des Bundesrates: Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern - Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 30. Juni 2015

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschließung des Bundesrates: Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern – Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung in die
Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 2015 aufzunehmen und
anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Hannelore Kraft

Entschließung des Bundesrates: Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern – Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, im Rahmen des Gesetzesvorhabens zum Bundesteilhabegesetz die derzeitigen Vorschriften für Hilfen zur angemessenen Schulbildung, insbesondere für den Bereich der Integrationshilfen/Schulbegleitungen, im Sinne einer inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen weiter zu entwickeln.

Begründung:

Mit Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention haben sich alle Vertragsstaaten verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten, um das Recht von Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen.

Artikel 24 der UN-BRK führt aus: "Menschen mit Behinderungen dürfen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden".

Dieser Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen ist als Gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung auszugestalten. Sie sollen wohnortnah Zugang zu inklusivem Unterricht in Grundschulen und weiterführenden Schulen erhalten (vgl. Stellungnahme der Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte vom 31. März 2011).

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder einer drohenden Behinderung auf Unterstützung angewiesen sind, werden durch individuell angepasste Maßnahmen unterstützt. Zum einen sind dies stets pädagogische, gegebenenfalls auch sonderpädagogische Maßnahmen, umgesetzt in der Verantwortung der Schulen, zum anderen gegebenenfalls Eingliederungshilfeleistungen durch die zuständigen Träger der Sozial- oder Jugendhilfe.

An zunehmender Bedeutung gewinnende Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung inklusiver Beschulung sind in diesem Zusammenhang die Integrationshilfen nach § 54 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII oder § 35 a SGB VIII als Leistungen der Eingliederungshilfe.

Die wesentlichen Zielsetzungen dieser Maßnahmen sind die individuelle Unterstützung in lebenspraktischen Bereichen und bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen.

Aus Sicht des Bundesrats kann sowohl der Besuch von Förderschulen als auch das Gemeinsame Lernen in allgemeinen Schulen auch weiterhin eine Unterstützung durch nicht-pädagogisches Personal in Form von Integrationshilfen erfordern. Daraus folgt aber auch, dass die zunehmende Zahl von Integrationshelferinnen und Integrationshelfern und damit die Anwesenheit von zu vielen Erwachsenen im Schulalltag in den einzelnen Klassen zu Problemen im Unterrichtsablauf führen kann.

Um die Teilhabe aller am allgemeinen Bildungswesen sicherzustellen, Inklusion zu ermöglichen und Benachteiligungen abzubauen, ist eine ständige Weiterentwicklung des Systems Schule sowie die Anpassung der vorhandenen Instrumente und Ansätze erforderlich.

Ein Instrument, das zum einen den individuellen Unterstützungsbedarf von Schülerinnen und Schülern mit einer bestehenden oder drohenden Behinderung berücksichtigt und zum anderen gleichzeitig Störungen im Unterrichtsablauf durch eine zu hohe Zahl von Erwachsenen entgegen wirken kann, ist das Poolen von Integrationshilfen. Damit kann die Möglichkeit gegeben sein, dass eine Integrationshelferin oder ein Integrationshelfer

für zwei oder mehrere Schülerinnen und Schüler die notwendige Unterstützung leistet. Dieses Instrument wird allerdings bundesweit sehr unterschiedlich angewandt und in seinen Potentialen noch nicht ausreichend ausgeschöpft. Hier ist es aus Sicht des Bundesrates notwendig, die rechtlichen Voraussetzungen klarstellend zu regeln.

Der Bundesrat geht hierbei davon aus, dass auch ein zukünftiges Bundesteilhabegesetz sich am individuellen Bedarf der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen orientiert und deren Bedarfe deckt.

Um ein möglichst hohes Maß an Kontinuität in der Betreuung und einen zielführenden Einsatz der Integrationshilfen in Schulen zu unterstützen, sieht der Bundesrat außerdem einen Lösungsweg darin, die gesetzliche Voraussetzungen so zu schaffen, dass im Interesse einer flexibleren Leistungsanspruchnahme die Ansprüche mehrerer Leistungsberechtigter in einen Pool eingebracht werden können, um hieraus individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe bedarfsgerecht zu erbringen. Die Integrationshilfe kann so flexibler agieren und klassenübergreifend tätig sein, ohne den Blick auf den individuellen Bedarf einzelner Schülerinnen und Schüler zu verlieren.

Der Bundesrat verkennt dabei nicht, dass es im Einzelfall Bedarfslagen bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen gibt, die durch ein Poolen nicht gedeckt werden können. Daher bedarf es auch in einem Bundesteilhabegesetz weiterhin des Grundsatzes, dass die individuellen Bedarfe und deren Deckung in einem individuellen Hilfeplanverfahren ermittelt und regelmäßig fortgeschrieben werden müssen und - für den Fall, dass eine Einzelbetreuung erforderlich ist - diese auch zu gewähren ist.

Der Bundesrat sieht das Erfordernis, dass der Bundestag die einschlägigen Vorschriften der Eingliederungshilfe im Bundesteilhabegesetz so anpasst, dass der Weg zu einem rechtssicheren und bundesweit einheitlichen Poolen von Integrationshilfen ermöglicht wird.

Aus Sicht des Bundesrates ist es zudem erforderlich, den Einsatz von Integrationshelfern für alle schulischen Angebote, d.h. neben den unterrichtlichen auch für außerunter-

richtliche Angebote, wie die im Nachmittagsbereich öffentlich geförderten Bildungs- und Betreuungsangebote (z.B. Offener Ganztage), als Hilfe zur angemessenen Schulbildung zu definieren und hier für Rechtssicherheit zu sorgen. Dies wird in der Bewilligungspraxis derzeit noch sehr uneinheitlich gehandhabt.